

nicht rechtlich durchformalisiert. Erst in der Stauferzeit setzt nach der Ansicht von C. eine stärkere Formalisierung des Krieges ein, genährt aus ritterlich-feudalem Denken und gewissen römischen Überlieferungen. Der Verfasser arbeitet mit dem von Huizinga übernommenen Begriff der Agonalität, der Spielregeln. Wieweit der Krieg „ein Akt des Rechtes ist, richtet sich nach dem Grade seiner Agonalität“ (S. 16). Die sehr unterschiedliche Herkunft und Wirkungskraft agonaler Züge entläßt den Leser mit der vom Verfasser nicht aufgeworfenen Frage, an welchem Maß der Übergang von Spielregeln zum Rechtsatz zu erkennen sei. Untergesunkenes Rechtsgut früherer Epochen, politisch-propagandistische Zweckmäßigkeit, militärische Notwendigkeit, christliches Ethos, „echte Gewohnheiten des Schlachtfeldes“ (S. 19) fließen ineinander. Wir begegnen uns in einer Zwischenzone, in der zu rasch und zu bedenkenlos von „Recht“ zu reden, das Buch eine heilsame Warnung ausspricht. H. Krause

E. Nasalli Rocca, *Il diritto ospedaliero nei suoi lineamenti storici*, Riv. di Stor. del Dir. Ital. 28 (1955) 39—168. — Der Vf., der schon mit verschiedenen Arbeiten zur Geschichte einzelner italienischer Hospitäler hervorgetreten ist, versucht hier in großen Linien die Entwicklung des Hospitalrechts von seinen Anfängen in der Spätantike bis zum Konzil von Trient, mit einigen Ausblicken auch auf die folgende Zeit, darzustellen. Der Schwerpunkt seiner Ausführungen liegt auf den italienischen Verhältnissen, doch bietet er daneben interessante Ausblicke auf andere Länder. Die bereits in der vorchristlichen Zeit vorhandenen Anfänge erhalten einen bedeutenden Aufschwung nach dem Siege des Christentums, da die Werke der Barmherzigkeit, die Sorge für Fremdlinge, Arme und Kranke, zu den Hauptpflichten des Christen gehören. Die Erfüllung dieser Pflichten liegt zunächst den Vorstehern der einzelnen Kirchen, Bischöfen und Pfarrern, ob, aber auch die Orden nehmen sich ihrer an. Dieser Zustand zeigt sich deutlich in den Gesetzen Justinians und der Karolinger, denen der Vf. eigene Kapitel widmet. Im weiteren Verlauf des MA. entstehen aber, anfangs in Verbindung mit den Mönchsorden, eigene religiöse Genossenschaften, die sich diese Aufgaben aneignen lassen; unter ihnen bilden die Ritterorden ein bedeutendes Element. Die neuen Genossenschaften bilden bald Körperschaften eigenen Rechts, in denen die Laien allmählich zur beherrschenden Rolle gelangen. Sie stehen zunächst weiter unter kirchlicher Leitung, unterliegen aber im späten MA. immer mehr dem Einfluß staatlicher Organe, in Italien der Communen und Fürstentümer. Dieser Einfluß führt, besonders im 15. Jh., zu einer Zusammenfassung und zur Gründung von großen Hospitälern in den volkreichen Städten; als instruktives Beispiel dafür führt der Vf. die Verhältnisse in Mailand an. Doch läßt sich der kirchliche Einfluß nicht ausschalten und wird durch die Bestimmungen des Konzils von Trient in der frühen Neuzeit sogar wieder verstärkt. Ein Schlußkapitel bringt die wichtigsten Anordnungen des kanonischen Rechts, unter denen die Bulle Clemens' V. „Quia contingit“ von 1311 einen Höhepunkt darstellt. Leider wird der Eindruck des durch seine umfassende Materialkenntnis instruktiven Aufsatzes durch viele drucktechnische Schönheitsfehler beeinträchtigt. Abgesehen von zahlreichen Druckfehlern ist besonders störend, daß, wenigstens in dem mir vorliegenden Exemplar, die erste Seite des 5. Kapitels (107) ausgefallen ist, indem dort versehentlich die Seite 117 noch einmal abgedruckt wurde. G. O.

---

F. L. Ganshof, *Wat waren de capitularia?* (Verhandeligen van de k. Vlaamse Academie van België, Kl. d. Letteren Nr. 22) Brüssel 1955, 132 S. — Als Frucht langjähriger Beschäftigung mit dem Gegenstand legt G.